





Gerichtssachverständige Datenschutz

EU-Datenschutzgrundverordnung – Datenschutzinformation für Gerichts-Sachverständige

Unternehmer/innen sind nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, den Personen, deren personenbezogene Daten benutzt werden, bestimmte Angaben über Art, Zweck und Umfang der Verarbeitung zu machen (Art. 13, 14 DSGVO). Das gilt auch für Sachverständige.

Da Sachverständige im Fall von Gerichtsgutachten in der Regel nicht sofort Kontakt zu den Parteien haben, aber die Information innerhalb eines Monats geben müssen, wird empfohlen, in dem Bestätigungsschreiben über die Gutachtenannahme an das Gericht, das auch den Parteien zugeht, einen Hinweis auf den Datenschutz einzufügen. Darin wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten der Parteien vom Sachverständigen gespeichert werden und dass für weitere Informationen eine Datenschutzerklärung auf der Webseite abrufbar ist. Für diese Erklärung können Sie das Muster (s.u.) verwenden, das aber nur für Gerichtsaufträge gilt. Wenn Sie keine eigene Internetseite haben, sollten Sie die Datenschutzerklärung zusammen mit der Bestätigung des Gerichtsauftrags an das Gericht versenden mit der Bitte, es den Parteien und den sonstigen Prozessbeteiligten zuzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass dieses Muster nur Fälle betrifft, in denen Sie den Auftrag zur Gutachtenerstellung oder einer anderen Sachverständigenleistung vom Gericht erhalten haben. Werden Sie auf der Grundlage eines Vertrages tätig (Privatgutachten), müssen Sie die Datenschutzinformation anders formulieren und unter anderem um weitere Rechte Ihres Vertragspartners ergänzen. Wir empfehlen, diese Erklärung zusammen mit der Auftragsbestätigung an das Gericht zu senden und dieses zu bitten, es an die Prozessbeteiligten weiterzuleiten. Eine Information von weiteren Personen, deren Daten in Gerichtsgutachten verarbeitet werden und die nicht Prozessbeteiligte sind, ist regelmäßig gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. b) DSGVO entbehrlich, da sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Das beigefügte Muster ist eine Orientierungshilfe. Es stellt ein unverbindliches Beispiel dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur allgemeine Hinweise geben können und eine konkrete Formulierung aufgrund der vielen verschiedenen Sachverhalte nicht möglich ist. Bitte beachten Sie, dass die Inhalte des Musters nicht pauschal übernommen werden können, sondern auf die individuellen Belange Ihres Büros anzupassen sind (siehe insbesondere die kursiv geschriebenen Hinweise).

Eine solche Datenschutzerklärung könnte bei einem Gerichtsauftrag wie folgt aufgebaut werden.

Baustein	Inhalt
Überschrift	Information zur Datenverarbeitung
Name des Verantwortlichen	Name oder Firma und Kontaktdaten des/der Sachverständigen, bei GmbH zusätzlich Name des Geschäftsführers
ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	nur wenn ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde: Name, Kontaktdaten entfällt, wenn kein DSB vorhanden ist.
Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Der Grund für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist zu bezeichnen, ebenso die Rechtsgrundlage.
	Rechtsgrundlage bei Gerichtsgutachten ist eine rechtliche Verpflichtung des Sachverständigen, der den Gutachtenauftrag vom Gericht erhalten hat.
	Im Fall von Privatgutachten oder sonstigen Aufträgen kann dagegen eine andere Rechtsgrundlage in Betracht kommen. Es gibt neben der rechtlichen Verpflichtung noch folgende weitere Rechtsgründe:
	 - vertragliche Regelung - persönliche Einwilligung des Betroffenen - Interessensabwägung
Kategorien der personenbezogenen Daten, die verwendet werden	Hier sind die typischen Arten von Daten, die in diesem Zusammenhang üblicherweise verwendet werden, aufzuzählen.
Quelle der personenbezogenen Daten	Aus welcher (gegebenenfalls öffentlich zugänglichen) Quelle stammen die personenbezogenen Daten?



gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Der Nutzer soll erfahren, wer die Daten erhält.
gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln	Eine Übermittlung in sog. Drittländer (Länder außerhalb EU und EFTA) sollte vermieden werden, kann aber je nach Auftrag im Einzelfall geschehen. Das gilt auch bei Verwendung einer Datencloud auf einem ausländischen Server. Nur dann ist darauf hinzuweisen.
Dauer der Speicherung	Der Betroffene hat das Recht, zu erfahren, wie lange die Daten aufbewahrt werden.
Auskunftsrechts des Betroffenen	Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.
Berichtigungsrecht des Betroffenen	Der Betroffene kann die Berichtigung der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
Löschungsrecht des Betroffenen	Der Betroffene kann die Löschung der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde	Der Betroffene muss darauf hingewiesen werden, dass er sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren kann.

Muster

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 14 DSGVO Beauftragung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger durch das Gericht

Verantwortlicher im Sinne der DGSVO und des Bundesdatenschutzgesetzes ist: (Name und Kontaktdaten des Sachverständigen/Sachverständigenbüros)

(falls vorhanden) Datenschutzbeauftragter ist: (Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten).

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erstellung einer Sachverständigenleistung aufgrund der Beauftragung durch ein Gericht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 Buchst. c.) i. V. m. § 407 ZPO. Des Weiteren kann eine Vorlage des Gutachtens an die zuständige Bestellungsbehörde (Name der Bestellungsbehörde) zu Zwecken der aufsichtsrechtlichen Überprüfung meiner Sachkunde erfolgen. Rechtsgrundlage ist ebenfalls Art. 6 Absatz 1 Buchst. c.) i. V. m. § 36 GewO und der Sachverständigenordnung.

Zu diesem Zweck werden Titel, Namen, Beruf und Anschriften der Prozessbeteiligten einschließlich der Prozessvertreter, aufgenommen und verwendet. (Je nach Art des Gutachtens kommen weitere Daten wie Geburtsdaten, Funktion, Krankheitsdaten etc. hinzu.) Die Daten werden der Gerichtsakte entnommen, anlässlich von Ortsterminen erhoben oder im Rahmen einer Recherche (z.B. im Katasteramt) ermittelt.

In die Daten haben befugte Personen unseres Sachverständigenbüros (Bearbeiter, Verwaltung) Einsicht. Die Sachverständigenleistung wird beim auftraggebenden Gericht eingereicht, das es den Prozessbeteiligten zuleitet. Im Fall der Überprüfung der Sachkunde wird das Gutachten der zuständigen Bestellungsbehörde übermittelt, die die Sachverständigenleistung ggf. einem Fachausschuss zur weiteren Prüfung vorlegt. (Soweit Daten in ein Drittland übermittelt werden, muss hierzu ein Hinweis erfolgen.)

Als öffentlich bestellte Sachverständiger unterliege ich (bzw. unterliegen wir) einer Aufbewahrungsfrist unserer Leistungen von 10 Jahren, die mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde, beginnt. Soweit nicht Rechtsstreitigkeiten, eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist erfordern, wird die Sachverständigenleistung sodann unverzüglich vernichtet und die Daten gelöscht. (Soweit längere Aufbewahrungsfristen aus der Sicht des Sachverständigen notwendig werden sollten, muss hierauf hingewiesen werden.)

Sie können von uns eine Bestätigung darüber verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden. Sie können von uns die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden: (Angabe der Behörde des betreffenden Bundeslandes)

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern Ihr Kontakt: Johann Petras, Stefanie Seidl

Stand: Februar 2025